Gerichtsbarkeit der nämlichen Grund- und Hypothekenbehörde besitzt, hinzuschlagen und als Zubehörung desselben in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen lassen will.

61.

Jedoch ist

1) wenn das hinzuzuschlagende Grundstück unter Gerichtsbarkeit einer andern Grund- und Hypothekenbehörde gelegen ist, hierzu die Einwilligung dieser letztern erforderlich; ferner kann

2) wenn auf dem Grundstück u. s. w.

2b) ein mit einem Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht behaftetes Grundstück kann zu einem andern Grundstücke, welches nicht dem nämlichen Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte unterliegt, nicht hinzugeschlagen werden.

Gutachten der Deputation:

§§. 60 und 61.

In Betracht, daß durch den von den königl. Commissarien zu §. 61 vorgeschlagenen und von der zweiten Kammer angenommenen Zusatz unter 1 die Bedingung schon festgestellt ist, unter welcher ein unter der Gerichtsbarkeit einer andern Grund- und Hypothekenbehörde gelegenes Grundstück zu einer andern hinzugeschlagen werden darf, die Einschaltung der hiernach überflüssigen Worte „unter der Gerichtsbarkeit der nämlichen Grund- und Hypothekenbehörde" in §. 60 abzulehnen; dagegen in §. 61 den erwähnten Zusatz unter 1 anzunehmen.

Den Zusatz unter 2b jedoch unter folgender Fassung anzunehmen:

„ein mit einem Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht behaftetes Grundstück kann zu einem andern Grundstück, welches nicht mit diesem zugleich demselben Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte unterliegt, nicht hinzugeschlagen werden."

in Erwägung, daß in dem Falle, wo der Vorkaufs- oder Wiederkaufsberechtigte befugt ist, an jedem der beiden Grundstücke das Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht besonders auszuüben, er durch Zusammenschlagung der Grundstücke dieses Rechts in Beziehung auf ein einzelnes davon verlustig werden würde.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich werde mir bei dem empfohlenen Satze eine Erläuterung erbitten, nämlich ob die anderen Behörden berechtigt sein sollen, auch einer solchen Hinzuschlagung zu widersprechen, und aus welchen Gründen sie dies thun können?

Staatsminister v. Könneritz: Allerdings soll es nur mit ihrer Einwilligung geschehen können, und ich glaube, sie werden nur zu sagen brauchen, sie wollten es nicht gestatten, weil sie es unter ihrer Jurisdiction behalten wollten.

Präsident v. Gersdorf: Ich kann dies wohl mit einer Frage abthun: ob Sie hier der Meinung der Deputation beitreten zu können meinen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand spricht, darf ich wohl die Frage stellen: ob Sie den Zusatz unter 2b in folgender Fassung annehmen wollen: „Ein mit einem Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht behaftetes Grundstück kann zu einem andern Grundstück, welches nicht mit diesem zugleich demselben Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte unterliegt, nicht hinzugeschlagen werden"? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Bürgermeister D. Groß:

Gesetzentwurf unter I.:

§. 68.

In Ansehung rückständiger Zinsen, und zwar sowohl der versprochenen als der Verzugszinsen, beschränkt sich jedoch im Concurse, sowie außerhalb des Concurses, bei Unzulänglichkeit des Grundstücks zu Befriedigung aller darauf eingetragenen Gläubiger die Hypothek auf die Zinsen der drei letzten Jahre von Eröffnung des Concurses, außerhalb des Concurses von der erfolgten Subhastation, oder wenn der Gläubiger vor Eröffnung des Concurses oder vor der Subhastation schon Klage erhoben, und dieselbe ohne Unterbrechung fortgestellt hatte, von erhobener Klage zurückgerechnet.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 68.

Die Worte „dieselbe ohne Unterbrechung" in Wegfall zu bringen, um nicht zu dem Mißverständnisse Veranlassung zu geben, als ob der geringste Aufschub oder Gestundungsertheilung das Recht des Gläubigers zu gefährden vermöchte.

Gutachten der Deputation:

§. 68.

Da durch den beantragten Wegfall dieser Worte der beabsichtigte Zweck schwerlich erreicht werden dürfte, bei dem Gesetzentwurfe zu beharren, jedoch, um die bei der Entscheidung über die Frage, welche Zeitfrist für eine Unterbrechung der angestellten Klage im Sinne des Gesetzes zu achten sei, bisher stattgefundene Willkürlichkeit zu beseitigen, am Schlusse der Paragraphe den Zusatz beizufügen:

„Für eine solche Unterbrechung ist es jedoch nur anzusehen, wenn der Gläubiger den Proceß länger als sechs Monate hat liegen lassen."

Königl. Commissar Hänel: Von Seiten der Regierung kann die Zustimmung zu dieser Veränderung nicht erklärt werden. Es muß zugegeben werden, daß in der practischen Anwendung die Bedeutung und Auslegung der Worte des Gesetzentwurfes: „ohne Unterbrechung" mitunter Zweifel veranlassen können; allein ebenso gewiß scheint es, daß, welche Bestimmungen man auch treffen mag, um der Unterbrechung ein bestimmtes Maß zu geben, man ebenfalls in Unzuträglichkeiten verfallen könnte. Der Satz ist an und für sich gewiß anzuerkennen, und ich habe auch nicht gehört, daß Etwas dagegen eingewendet worden wäre, daß nämlich der Gläubiger die Klage fortgestellt haben muß, die er gegen den hypothekarischen Schuldner angebracht hatte, wenn diese Klage die Wirkung haben soll, daß von Anstellung derselben zurückgerechnet, die Zinsen der hypothekarischen Forderung auf drei Jahre zurück mit dem Capital in einer Classe im Concurs befriedigt werden sollen. Es ist dieser Satz in der practischen Anwendung freilich ein solcher, welcher das Ermessen des Richters zur Nachhülfe und Ergänzung erfordert. Dieses ist jedoch bei vielen anderen Sätzen in der Gesetzgebung der nämliche Fall, welche dessenungeachtet die Gesetzgebung nicht entbehren kann, und weil es so ist, so wird auch hier die Aufnahme des Satzes in seiner Allgemeinheit in das Gesetz nicht nothwendig in Betreff der künftigen Anwendung Befürchtungen hervorrufen, und die Behauptung geht zu weit, der Satz dürfe nicht im Gesetz stehen,

SLUB
Wir führen Wissen.